

## Wechsel hin zur Schutztheorie

### Die Anerkennung von Flüchtlingen folgt künftig neuen Kriterien

**Korrektur der Flüchtlingspolitik in einem wichtigen Punkt: Nach einem Grundsatzurteil können neu auch nichtstaatlich Verfolgte als Flüchtlinge anerkannt werden. Bisher galt, dass die Verfolgung immer vom Staat ausgehen musste.**

Verfolgt ein Staat Menschen, und zwingt er sie so zur Flucht, dann war schon bis anhin eine wichtige Voraussetzung gegeben, um in der Schweiz rechtlich als Flüchtling anerkannt zu werden. Allerdings liegen die Fluchtgründe oft jenseits der staatlichen Gewaltwillkür: Von Genitalverstümmelungen bedrohte Mädchen, von Kriegsfürsten Gefolterte, von marodierenden Banden Vergewaltigte hatten bisher in der Schweiz keine Chance auf Asyl: Ihr Leid ging nicht auf staatliche Übergriffe zurück. Besonders häufig betroffen sind Frauen. Viele erhielten statt Asyl bloss eine so genannte «vorläufige Aufnahme». In einem Grundsatzurteil korrigiert nun die schweizerische Asylrekurskommission (ARK) diese Praxis: Sie wechselt zur Schutztheorie. Künftig ist also nicht mehr entscheidend, von wem die Verfolgung ausgeht. Entscheidend ist, ob Verfolgte im Heimatstaat überhaupt Schutz finden können. Die ARK begründet die Praxisänderung auch damit, dass der Zweck der Genfer Flüchtlingskonvention eindeutig für die Schutztheorie spreche.

**Neu in Inland & Ausland:**

### Im Sinn der Genfer Konvention

In der Tat folgen die anderen Unterzeichnerstaaten längst schon der Schutztheorie. Entsprechend dezidiert haben sich etwa die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) und das Uno-Hochkommissariat für Flüchtlinge während Jahren für die Anpassung der Schweizer Praxis eingesetzt. Die SFH bezeichnet vor diesem Hintergrund das Grundsatzurteil der Asylrekurskommission als sehr bedeutend. Ein «jahrelanges Seilziehen um die korrekte Auslegung der Flüchtlingskonvention» sei nun abgeschlossen und ein «unwürdiges Kräfteressen auf dem Rücken von Verfolgten» endlich beendet.

Der Wechsel zur Schutztheorie verändert nichts an den Fluchtbewegungen, sondern verändert lediglich den Aufenthaltsstatus der Geflüchteten. In erster Linie kann nun Flüchtlingen aus «schutzunfähigen» oder faktisch inexistenten Staaten überhaupt Asyl gewährt werden. Solche Betroffenen sind bisher gemäss ARK vorläufig aufgenommen worden, weil eine Wegweisung in aller Regel gar nicht durchführbar war.

Anlass für die Praxisänderung war die Beschwerde eines Asylbewerbers aus Somalia. Er war von einer Clan-Miliz festgenommen, für Zwangsarbeit missbraucht und durch Misshandlungen verstümmelt worden. Die ARK hat das Bundesamt für Migration nun angewiesen, dem vorläufig aufgenommenen Somalier Asyl zu gewähren.

Der Bund, Marc Lettau [16.06.06]